



Kinderschutz im Kanton St.Gallen

Strategie «Kinderschutz 2021 bis 2026»

14. Dezember 2021



Herausgeberschaft

Departement des Innern

in Zusammenarbeit mit der Kinderschutz-Konferenz

Weitere Auskünfte:

Amt für Soziales

Spisergasse 41

9001 St.Gallen

T 058 229 33 18

info.diafso@sg.ch

www.soziales.sg.ch



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.1 | Hintergrund | 4 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 1.3 | Beteiligte staatliche und nichtstaatliche Organisationen | 5 |
| 1.4 | Handlungsebenen im Kinderschutz | 7 |
| 1.5 | Handlungsbedarf aus der Auswertung der Strategie «Kinderschutz 2015 bis 2020» | 9 |
| 2 | Grundverständnis und Begriffe | 10 |
| 3 | Vision und Handlungsprinzipien | 13 |
| 4 | Umsetzungsorganisation und Zuständigkeiten | 14 |
| 5 | Handlungsfelder der Strategie «Kinderschutz» | 15 |
| 5.1 | Koordination und Vernetzung | 15 |
| 5.2 | Information und Sensibilisierung | 16 |
| 5.3 | Beratung und Unterstützung | 16 |
| 5.4 | Weiterbildung und Instrumente | 17 |
| 5.5 | Themen- und Zielgruppenschwerpunkte | 18 |
| 6 | Finanzielle Auswirkungen | 20 |
| 7 | Überprüfung der Umsetzung | 20 |
| | Anhang: Massnahmenübersicht | 21 |



1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund

Kinder- und Jugendschutz ist ein Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik und hat Schnittstellen zu verschiedenen anderen Themenbereichen wie z.B. der Bildungs-, der Sozial-, der Familien-, der Gesundheits-, der Sicherheits- oder der Migrationspolitik. Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und ein stark interdisziplinäres Handlungsfeld. Zudem sind ausserhalb des Familiensystems verschiedenste Akteurinnen und Akteure der öffentlichen Hand oder privater Organisationen am Schutz des Kindes beteiligt. Es ist wichtig, in diesem komplexen Handlungsfeld die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure gut zu koordinieren.

Die Strategie «Kinderschutz 2021 bis 2026» knüpft an die erste kantonale Strategie «Kinderschutz von 2016 bis 2020» an. Sie wird durch das Amt für Soziales zusammen mit der Kinderschutz-Konferenz gesteuert und umgesetzt. Darin vertreten sind das Amt für Volksschule, das Amt für Gesundheitsvorsorge, die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, die Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei sowie verschiedene Fachorganisationen im präventiven, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutz.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für den Kinder- und Jugendschutz sind rechtliche Grundlagen auf allen Ebenen relevant. International anerkennt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes¹ Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Zielen sowie eigenem Wille und Recht. Sie fordert mitunter, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird und Kinder vor Gewalt geschützt werden. National verankert die Bundesverfassung² den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11). Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch³ trifft die Kinderschutzbehörde (Art. 307) oder das Gericht (Art. 315a) die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Auf kantonaler Ebene sorgen die Gemeinden gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch⁴ für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe (Art. 58^{bis}) während der Kanton eine Kontaktstelle für die Koordination der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen von Förderung und Schutz in der Kinder- und Jugendpolitik zu führen hat (Art. 58^{ter}).

Darüber hinaus wird der Kinder- und Jugendschutz von weiteren gesetzlichen Grundlagen berührt, z.B.

- dem Opferhilfegesetz⁵;
- dem Schweizerischen Strafgesetzbuch⁶ mit Bestimmungen bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
- dem Asylgesetz⁷ mit Bestimmungen für minderjährige Asylsuchende oder

¹ SR 0.107; abgekürzt UN-KRK

² SR 101

³ SR 210; abgekürzt ZGB

⁴ sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB

⁵ SR 312.5; abgekürzt OHG

⁶ SR 311.0, abgekürzt StGB

⁷ SR 142.31, abgekürzt AsylG



- dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁸ mit der dazugehörigen Jugendarbeitsschutzverordnung;
- dem Ausländer- und Integrationsgesetz⁹ mit Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Minderjährigen im Wegweisungsvollzug.

Eine nicht abschliessende Orientierung über Handlungsebenen im Kinderschutz und gesetzliche Grundlagen bietet das Kapitel 1.4.

1.3 Beteiligte staatliche und nichtstaatliche Organisationen

Beim Kinder- und Jugendschutz sind staatliche und nichtstaatliche Stellen auf allen Staatsebenen aktiv. Im Folgenden sind die wichtigsten Stellen einschliesslich deren Aufgaben aufgeführt.

Bundesverwaltung

Im Fokus der Zuständigkeiten der Bundesverwaltung stehen Rahmenbedingungen, übergeordnete Strategien, Leistungsaufträge für nationale Akteurinnen und Akteure sowie Finanzhilfen für Projekte und Programme. Folgende Stellen erbringen dabei Leistungen zugunsten des Kinderschutzes (keine abschliessende Liste):

- Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) nimmt hauptsächlich eine unterstützende Rolle wahr (z.B. Erfahrungs- und Informationsaustausch, Koordination, Finanzhilfen «Kinderschutz» und «Kinderrechte» (Subventionsbeiträge an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätig sind, usw.)
- Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) prüft die Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen auf Kinder und Jugendliche, beobachtet das Umfeld und initiiert Entwicklungen. Sie gab z.B. im Jahr 2019 ein Positionspapier «Das Recht des Kindes auf Erziehung ohne Gewalt» heraus.
- Das Bundesamt für Justiz ist u.a. für Finanzhilfen zugunsten von Heimen für Kinder und Jugendliche oder Modellversuchen im Straf- und Massnahmenvollzug für Minderjährige zuständig. Auf internationaler Ebene ist es Zentralstelle in Fällen internationaler Kindesentführungen.
- Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ermittelt in Strafverfahren des Bundes gegen Schwerestrafkriminalität (z.B. Sexualdelikte an Kindern) und setzt sich in verschiedenen Bereichen auch für das Wohl von Kindern ein (z.B. Bekämpfung von Menschenhandel mit Minderjährigen in der Schweiz).
- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) engagiert sich z.B. im Bereich der Suchtprävention oder der psychischen Gesundheit und psychiatrischen Versorgung.

Interkantonale Konferenzen

- Auf interkantonaler Ebene fördert die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Zusammenarbeit der Kantone und trägt zur Harmonisierung der Sozialpolitik in der Schweiz bei. Die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) setzt sich zudem auf interkantonaler Ebene als fachtechnische Konferenz der SODK für die Umsetzung der Kinderrechte und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Schutz, Förderung und Mitwirkung) ein.
- Im zivilrechtlichen Kinderschutz koordiniert die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich Kinderschutz sowie mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt gesamtschweizerische Kennzahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.

⁸ SR 822.11, abgekürzt ArG

⁹ SR 142.20, abgekürzt AIG



Kanton

Wie erwähnt, ist der Kanton gemäss rechtlicher Grundlage im Art. 58^{ter} EG-ZGB verpflichtet, eine Kontaktstelle zu führen, «die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert». Der Kanton nimmt im Schutzbereich ausserdem hoheitliche Aufgaben wahr, indem er für Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen¹⁰ und dem Sozialhilfegesetz¹¹ finanziert der Kanton zudem stationäre Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in inner- und ausserkantonalen Kinder- und Jugendeinrichtungen zu einem Drittel sowie ein allfälliges Defizit zu 100 Prozent. Daneben überträgt der Kanton viele Aufgaben, die in Bundes- oder Kantonsgesetzen als öffentliche Aufgaben beschrieben sind, an privatrechtlich organisierte Institutionen und Beratungsstellen (z.B. Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen). Weiter richtet der Kanton über verschiedene Leistungsvereinbarungen Staatsbeiträge an Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe mit überregionalem und spezialisiertem Aufgabengebiet aus (z.B. Kinderschutzzentrum, Pro Juventute).

An diesen und weiteren Aufgaben im Kinderschutz sind vor allem folgende Departemente beteiligt:

- Departement des Innern: z.B. Koordination, Bewilligung und Aufsicht über stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kitas, Aufsicht über die KESB, Finanzierung;
- Bildungsdepartement: z.B. Unterstützung Schulbehörden, Weiterbildungen Lehrpersonen;
- Gesundheitsdepartement: z.B. Gesundheitsvorsorge, Leistungsauftrag der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste;
- Sicherheits- und Justizdepartement: z.B. Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Polizei, polizeilicher Jugenddienst, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Migrationsamt.

Die Vielzahl der beteiligten kantonalen Stellen zeigt sich auch bei den verschiedenen kantonalen Strategien, Programmen und Berichten, die Bezüge zum Kinderschutz aufweisen¹². So gibt es z.B. die Strategien «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen» oder «Frühe Förderung» oder das Projekt «Häusliche Gewalt und Kinder mittendrin».

Gemeinden

Wie erwähnt, haben die Gemeinden gemäss Art. 58^{bis} EG-ZGB für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung. Die meisten Aktivitäten im Kinderschutz finden daher auf kommunaler Ebene direkt in den Lebensfeldern der Kinder und Jugendlichen statt. Die involvierten Fachpersonen der kommunalen Angebote haben dabei überwiegend eine Rolle im präventiven Kinderschutz. Sie informieren, bilden, begleiten, fördern, beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Bezugspersonen. In dieser Funktion kommt ihnen auch eine Rolle in der (Früh-)Erkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen sowie in der (Früh-)Intervention (z.B. Vermittlung von Unterstützung) zu. Nach Art. 3a SHG stellen die politischen Gemeinden ein Grundangebot an Leistungen der Sozialberatung bereit, etwa Erziehungs-, Paar- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatung oder Schulsozialarbeit.

Im zivilrechtlichen Kinderschutz stellen die Gemeinden mit neun regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den kommunal oder regional organisierten Berufsbeistandschaften die Erfüllung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nach Zivilgesetzbuch sicher. Aufgrund

¹⁰ sGS 381.31; abgekürzt IVSE

¹¹ sGs 381.1; abgekürzt SHG

¹² Weitere Programme, Berichte und Strategien weisen gewisse Bezüge zum Kinderschutz auf und werden in der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030» dargelegt. Link folgt mit Veröffentlichung.



der IVSE und des SHG finanzieren die Herkunftsgemeinden zudem stationäre Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in inner- und ausserkantonalen Kinder- und Jugendeinrichtungen zu zwei Dritteln. Zudem haben die Gemeinden die Aufwendungen und Betreuungsleistungen von Pflegefamilien zu vergüten sowie die Kosten für Beistandschaften, sozialpädagogische Familienbegleitungen oder andere Massnahmen des Kindesschutzes zu tragen, sofern die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

Ein weiteres Engagement der Gemeinden erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sowie der Unterstützung zahlreicher Vereine.

Nichtstaatliche Organisationen

Neben den aufgeführten staatlichen Stellen sind auch diverse nichtstaatliche Organisationen im Kindesschutz aktiv. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziales sowie der Stiftung Opferhilfe berät das Kinderschutzzentrum gewaltbetroffene oder gewaltbedrohte Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Fachpersonen und ist Opferhilfestelle für Minderjährige. Zudem bietet es Weiterbildung im Kindesschutz und Präventionsangebote (z.B. im Jugendmedienschutz an Schulen) an. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz wiederum setzt sich schweizweit mit Vernetzung (interkantonaler Austausch), Kampagnen, Präventionsprojekten (z.B. Parcours «mein Körper gehört mir!») und Grundlagen (Leitfäden für Fachpersonen) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Auch Pro Juventute engagiert sich mit eigenen Angeboten (z.B. Beratung und Hilfe 147) oder mit Kampagnen (z.B. Prävention Jugendsuizid) für den Kindesschutz. Im Januar 2016 wurde zudem die Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK) gegründet, in der vielfältige Qualitätsthemen des Kindesschutzes miteinander angestossen, besprochen, reflektiert und gestaltet werden können. Die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) bietet Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind, Information und Beratung. Über einen Beitrag aus dem Lotteriefonds unterstützt der Kanton St.Gallen ab 2021 die nationale Kinderombudsstelle¹³, die den Übergang von der Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei der Kinderanwaltschaft Schweiz (bis 2020) bis zur Schaffung der öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle überbrücken soll. Dies sind nur einige Beispiele, daneben gibt es unzählige weitere nichtstaatliche Organisationen, die auf den verschiedenen Staatsebenen wichtige Leistungen zugunsten des Kindesschutzes erbringen (z.B. im Bereich Kinderrechte).

1.4 Handlungsebenen im Kindesschutz

Viele Akteurinnen und Akteure beteiligen sich beim Kindesschutz auf unterschiedlichen Handlungsebenen. Der Schutz von Kindern liegt in erster Linie in der elterlichen Verantwortung. Zudem sind alle Fachpersonen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen, pflegen, beraten, fördern und in der Entwicklung unterstützen, an einem wirksamen Kindesschutz beteiligt. Nachfolgende Übersicht¹⁴ bietet einen modellhaften Überblick über verschiedene Handlungsebenen und die Differenzierung zwischen präventivem (oft auch freiwillig genanntem) und behördlichen (zivilrechtlichem oder strafrechtlichem) Kindesschutz.

¹³ www.kinderombudsstelle.ch.

¹⁴ In Anlehnung an D. Rosch / A. Hauri in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz (2018).

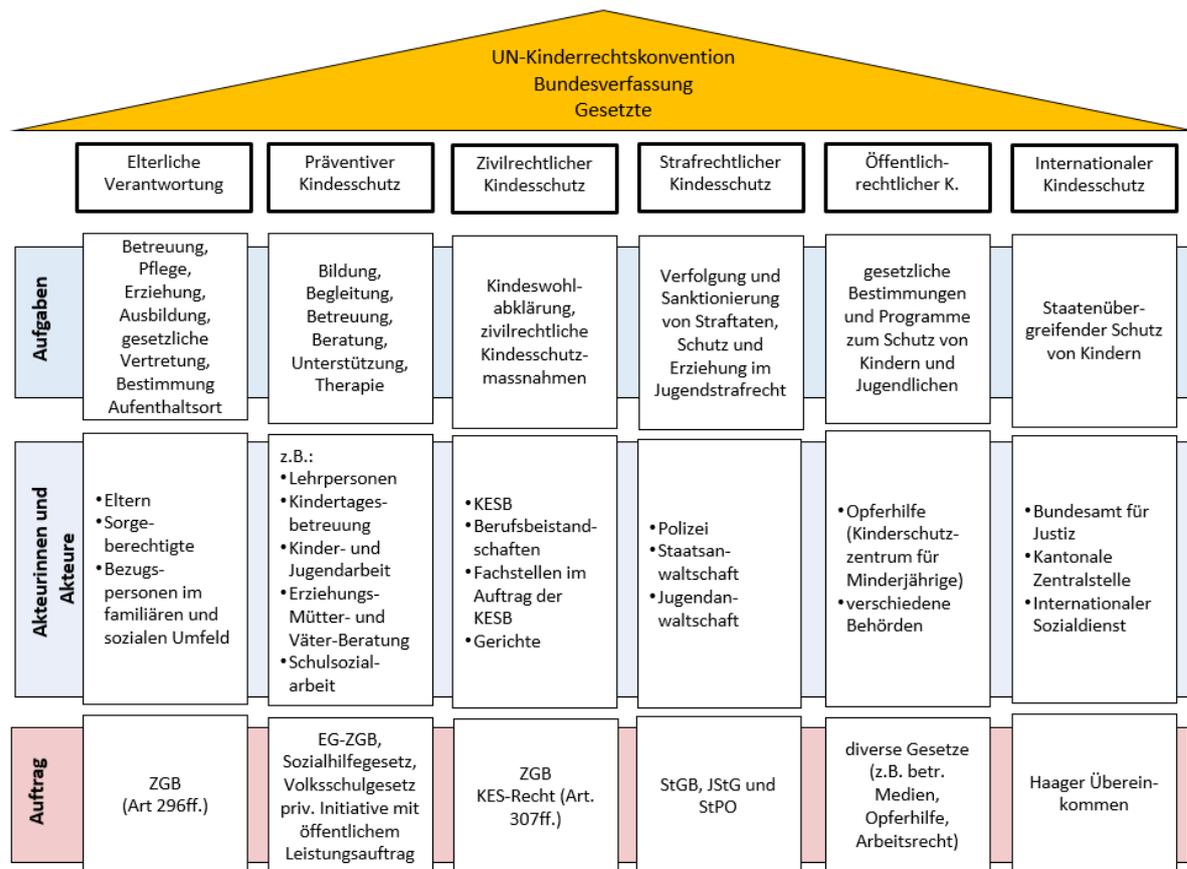


Abbildung 1: eigene Darstellung zu den Handlungsebenen im Kindesschutz

- **Elterliche Verantwortung:** Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder (Art. 296ff. ZGB). Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge, die mitunter die Pflege und Erziehung umfasst. Eltern können vielfältige Unterstützung in ihrer elterlichen Sorge und Verantwortung in Anspruch nehmen.
- **Präventiver Kindesschutz:** Der präventive Kindesschutz (auch freiwilliger Kindesschutz genannt) dient der Unterstützung im Kindeswohl durch Förderung, Beratung, Bildung, Begleitung, Betreuung oder Therapie. Im Vordergrund steht die einvernehmliche Unterstützung, welche die Eltern sowie ggf. Kinder und Jugendlichen von sich aus in Anspruch nehmen können sowie die Unterstützung durch Lehr- und Fachpersonen im Rahmen der obligatorischen Schule. So gehören z.B. die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit oder die kinderärztliche Unterstützung zu diesem Bereich. Wo Eltern Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte, Tagesfamilie, Tagesstruktur in Schulen) in Anspruch nehmen, kommt Fachpersonen dieser Betreuungsinstitutionen eine wichtige Rolle in der Förderung und im Schutz zu. Daneben spielen weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote für Erziehende zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen (z.B. allgemeine Sozialberatung, Sozialhilfe) eine wichtige Rolle im präventiven Kindesschutz.
- **Zivilrechtlicher Kindesschutz:** Im zivilrechtlichen Kindesschutz werden von einer KESB Massnahmen¹⁵ zum Schutz von Minderjährigen angeordnet, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht von sich aus – allenfalls auch unter freiwilliger Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten – für Abhilfe sorgen können. Eine zentrale Rolle kommt sodann den Beistandspersonen zu, die Massnahmen ausführen oder begleiten. Nebst den KESB können auch

¹⁵ Ein Überblick über die möglichen zivilrechtlichen Massnahmen ist zu finden unter www.kesb.sg.ch → KES-Recht → Kindesschutz oder www.kokes.ch → Publikationen → Leichte Sprache → Informationen zum Kindesschutz.



die Gerichte zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen, etwa in einem Eheschutzverfahren, anordnen.

- **Strafrechtlicher Kinderschutz:** In diesem Bereich sind die Polizei und die Justiz dafür zuständig, Straftaten gegenüber Minderjährigen zu verfolgen und durch Gefahrenabwehr Kinder und Jugendliche zu schützen. Bei Straftaten von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft. Liegt eine Straftat eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren vor, kommt die Jugendanwaltschaft zum Zug. Bei minderjährigen Täterinnen oder Tätern dient das Jugendstrafrecht auch deren Erziehung und der Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
- **Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz:** Dieser Bereich umfasst gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen, zur Förderung ihrer Entwicklung sowie Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit. Er umfasst verschiedene Schutzbestimmungen, mitunter in Bezug auf Alkohol, Tabakerzeugnisse, Medien, Filme und Videospiele, sexuelle Handlungen (z.B. Schutzalter), das Arbeitsrecht oder die Opferhilfe. Nebst rechtlichen Bestimmungen umfasst dieser Bereich zudem auch Programme wie z.B. zur Gewaltprävention oder im Jugendmedienschutz.
- **Internationaler Kinderschutz:** Im staatenübergreifenden Kinderschutz wird die Zuständigkeit und Zusammenarbeit über die sogenannten Haager-Übereinkommen und entsprechende Bundesgesetze geregelt. Das Bundesamt für Justiz ist national die zentrale Behörde. Das Amt für Soziales ist die zentrale Behörde des Kantons St.Gallen.

Die verschiedenen Handlungsebenen lassen sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen. Etwa gehören rechtlich betrachtet mehrere der oben aufgeführten Bereiche zum öffentlichen Recht, werden jedoch auf Grund ihrer spezifischen Bedeutung gesondert aufgeführt. Ebenso können Akteurinnen und Akteure auf verschiedenen Handlungsebenen Aufträge wahrnehmen. Beispielsweise die Kantonspolizei mit dem Jugenddienst auf der präventiven Ebene. Das Kinderschutzzentrum ist als Opferhilfestelle und Beratungsstelle im Kinderschutz auf der präventiven wie auch der öffentlich-rechtlichen Ebene tätig.

1.5 Handlungsbedarf aus der Auswertung der Strategie «Kinderschutz 2015 bis 2020»

Übergeordnet

- Fortführung der dreimal jährlich stattfindenden Kinderschutz-Konferenzen für den Austausch unter den Fachorganisationen, die Bearbeitung gemeinsamer Themen, die Beobachtung von Entwicklungen sowie die Steuerung und Umsetzung der Strategie «Kinderschutz» sowie stärkere Nutzung des Potentials der Kinderschutz-Konferenz als Sounding-Board durch die Fachorganisationen.
- Stärkung der interdepartementalen Koordination und realistische sowie auf die Ressourcensituation der beteiligten Ämter und Fachorganisationen abgestimmte Massnahmenplanung.

Information und Sensibilisierung

- Weitere Unterstützung in der Orientierung zu Angeboten, Themen, Grundlagen und Instrumenten durch zielgruppenspezifische Information und Übersichten.
- Systematisierung der Öffentlichkeitsarbeit für eine stärkere und kontinuierliche Präsenz von Angeboten und Themen bei den verschiedenen Anspruchsgruppen.
- Weitere Sensibilisierung von Fach- und Lehrpersonen der Schule sowie Koordination bestehender Aktivitäten für diese Zielgruppe.
- Fortführung der Erhebung kantonaler Kennzahlen, um längerfristig Entwicklungen beobachten zu können.



Beratung und Unterstützung

- Prüfung von Massnahmen zur Optimierung der Nutzung und Bekanntmachung der Regionalen Fallberatung Kinderschutz.
- Analyse zu Status Quo und Entwicklungsbedarf in der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf Basis der Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).
- Chancengerechter Zugang zu Angeboten im präventiven Kinderschutz
- Bedarf in Bezug auf Spezialisierung, zusätzlichen Ressourcen und Förderung der Vernetzung bei den Berufsbeistandschaften.

Weiterbildung und Instrumente

- Unterstützung des Transfers neuer Grundlagen und Instrumente in die Praxis durch Bekanntmachung, Einbindung in Weiterbildungen sowie Vernetzungsgefässe.
- Prüfung und Erprobung von Massnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit der kantonalen Weiterbildung «Kinderschutz» und regelmässige Gelegenheiten für Fachpersonen im Bereich (interdisziplinäre) Weiterbildung (besser bekannt machen).
- Stärkere Ansprache von Fachpersonen im Umfeld der frühen Kindheit
- Verankerung kinderschutzrelevanter Themen in Ausbildungsgängen von Schlüsselpersonen z.B. im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen.

Themen- und Zielgruppenschwerpunkte

- Weitere Anstrengungen in Bezug auf kindgerechte Verfahren und Beobachtung von Entwicklungen.
- Weitere Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Strategie «Frühe Förderung» von 2021 bis 2026, der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Thema «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» (Sensibilisierung von Fachpersonen, Massnahmen für eine durchgängige Vertretung von Kindsinteressen und psychosoziale Begleitung) und von Zepira im Bereich psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen allgemein sowie in Bezug auf das Thema «Kinder als Angehörige von psychisch belasteten Eltern».
- Erhebung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Bereich Prävention, Früherkennung und Intervention von bzw. bei Kindeswohlgefährdung.
- Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren – insbesondere ehrenamtlich und bzw. oder nicht professionell Tätige – im Sport- und Freizeitbereich für Fragen des Kinderschutzes.

2 Grundverständnis und Begriffe

Kinder und Jugendliche und Kinderschutz

In der Kinder- und Jugendpolitik wird die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen möglichst umfassend gesehen, in einer Altersspanne von 0 bis 25 Jahren. Der Begriff «Kinderschutz» wird in der Regel jedoch nur für Minderjährige bis zur Volljährigkeit verwendet. Es handelt sich dabei um den Begriff, der in Gesetzen verwendet wird und der deshalb auch die Namensgebung dieser Strategie prägt. Gleichwohl sieht sich der Kanton St.Gallen im Rahmen seiner Kinder- und Jugendpolitik auch in einer Verantwortung z.B. für Jugendliche bzw. junge Erwachsene aus stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien im Übergang zur Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung und der Selbstständigkeit. Die Unterstützung werdender Eltern in Belastungs- und Risikosituationen wird ebenfalls als wichtiges Handlungsfeld erachtet, auch wenn mit dem Begriff



«Kinder und Jugendliche» ungeborene Kinder grundsätzlich nicht mitefasst werden¹⁶. Im Übrigen gelten im Jugendschutz und Jugendstrafrecht wie oben angesprochen wiederum spezifische Altersgrenzen, wodurch der Begriff «Jugend» in unterschiedlichen Kontexten eine unterschiedlich grosse Altersspanne erfassen kann.

Kindeswohl, ungünstige Entwicklung und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl gilt als «Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen».¹⁷ Das Wohl der Kinder steht stets in engem Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und Bezugspersonen und förderlichen Bedingungen der Gesellschaft.

Die Bundesverfassung verankert den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11). Im Gesetz werden die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» indes nicht definiert und müssen im Einzelfall durch Fachpersonen ausgelegt werden. Was als gut für Kinder gilt und was ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig sowie abschliessend bestimmbar. Es gilt dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die individuellen Bedingungen und Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen) zu berücksichtigen.

Als allgemeine Richtlinie für das Kindeswohl kann gelten: «Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits».¹⁸

Kinder und Jugendliche haben je nach Alter unterschiedliche Bedürfnisse, um sich gesund und ihrem Potential entsprechend entwickeln zu können. Jedoch gilt über alle Altersgruppen hinweg nachfolgender Grundbedarf:¹⁹

- beständige liebevolle Beziehungen
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Essen, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, welche die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen
- Grenzen und Strukturen
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- eine Zukunftsperspektive

Der Begriff Kindeswohlgefährdung bedeutet die Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung des Kindes aufgrund von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer, sexueller oder struktureller Gewalt. Auch Partnerschaftsgewalt oder Erwachsenenkonflikte um das Kind können eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

¹⁶ Zivilrechtliche vorgeburtliche Massnahmen werden in Literatur und Praxis diskutiert. Büchler und Clausen (2018) plädieren in ihrem Aufsatz «Pränataler Kinderschutz» (2018) dafür, mit vorgeburtlichen Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten die Autonomie und Verantwortung der schwangeren Frau in den Fokus zu nehmen und das Wohl des ungeborenen Lebens durch Massnahmen zum Wohl der schwangeren Frau am besten zu wahren.

¹⁷ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Merkblatt zum Kinderschutz. Abrufbar unter www.kokes.ch → Publikationen → Leichte Sprache → Merkblatt Kinderschutz - normale Sprache

¹⁸ A. Hauri / M. Zingaro, Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich, Bern 2020, S. 11.

¹⁹ A. Hauri / M. Zingaro, a.a.O., S. 11.



Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald «die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.»²⁰ Eine Kindeswohlgefährdung kann also eine bereits erfolgte Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, seelischen oder sozialen Wohls von Kindern und Jugendlichen wie auch eine absehbare Gefährdung der künftigen Entwicklung eines Kindes sein.

Mit ungünstigen Entwicklungen sind auch Situationen gemeint, in welchen keine konkreten Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, jedoch trotzdem mit Blick auf den Grundbedarf von Kindern und Jugendlichen, die Rechte von Kindern und die konkreten Bedürfnisse eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen ein Unterstützungsbedarf vorhanden ist. So kann es sein, dass sich Kinder und Jugendliche in einer Art «Grauzone» befinden, in der ihre Lebensbedingungen zwar nicht gut, aber aus dem Blickwinkel der Kinderschutzbehörde «gut genug» sind und trotzdem ein Unterstützungsbedarf besteht. Allenfalls ist die Situation auch weit weg von einem «unguten» Gefühl. Trotzdem kann es angezeigt sein im Sinne der Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf wahrgenommene Belastungen beim Kind, bei Eltern und Bezugspersonen oder im Umfeld proaktiv zu reagieren. Dies ist der Bereich der niederschweligen und frühen Information, Begleitung und Unterstützung.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen befasst sich mit präventiven Massnahmen und regelt die Interventionen bei einer Gefährdung des Kindeswohls oder in Notsituationen. Er unterstützt und ergänzt die Eltern sowie Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen mit Information, Beratung und Begleitung bei der Erziehung und Betreuung. Wenn es sich als notwendig erweist, schränkt er zudem Elternrechte ein. In Anlehnung an Heinz Kindler²¹ wird in Bezug auf die Ziele des Kinderschutzes für die vorliegende Strategie von folgendem Verständnis ausgegangen:

Im Kinderschutz werden primär zwei Ziele verfolgt:

- Prävention von Kindeswohlgefährdungen durch frühe Unterstützungsangebote und chancengerechten Zugang für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen;
- Schutz von Gefährdung betroffener Kinder und Jugendlichen und Gewährleistung einer nachfolgend möglichst sicheren und positiven Entwicklung.

Wichtige Querschnittziele sind:

- die Achtung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie der Einbezug von Eltern und Erziehungsberechtigten;
- die Schaffung guter Netzwerke und Kooperationsbeziehungen zwischen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz;
- die Schaffung eines sich reflektierenden und sich verbessernden Kinderschutzsystems

Kinderschutz und Präventionsverständnis

Wenn ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erkannt werden, kann das Risiko für Folgeschäden und einschneidende Interventionen vermindert und eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Mit niederschwelliger und rechtzeitiger fachlicher Unterstützung sollen Eltern in ihren Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben gestärkt werden. Die Eltern wollen in der Regel das Beste für ihre Kinder und

²⁰ A. Hauri / M. Zingaro, a.a.O., S. 11.

²¹ Kindler, H. (2013). *Expertise. Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz* 6. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

sollen damit selber in der Lage sein, die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse ihrer Kinder sicherstellen zu können. Dies bedingt ein Begegnen auf Augenhöhe, bei dem Eltern und Kinder ernst genommen, ihre Gründe für Verhaltensweisen sowie ihre Ressourcen anerkannt und sie darin bestärkt werden positive Entwicklungen zu fördern.

Prävention im Kinderschutz soll möglichst zu verschiedenen Zeitpunkten im Leben eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen ansetzen und Gefährdungen vermindern helfen. Mit präventiven Massnahmen sollen im Grundsatz negative Entwicklungen wie Kindeswohlgefährdungen und deren Folgen vermieden oder vermindert sowie Probleme aufgefangen werden, bevor sie chronisch sind. Prävention lässt sich sinnvollerweise mit folgenden zwei Kriterien²² gliedern:

- zeitlich: Primärprävention (Auftreten von Problemen wird verhindert), Sekundärprävention (Probleme früh erkennen und deren Chronifizierung verhindern) sowie Tertiärprävention (Folgeschäden verhindern);
- nach Zielgruppen: universelle Prävention (richtet sich an die gesamte Bevölkerung), selektive Prävention (richtet sich an Gruppen mit erhöhten Risiken) und indizierte Prävention (richtet sich an Individuen oder Gruppen mit manifesten Problemen).

Die Prävention muss sich zudem daran orientieren, dass die Lebensbedingungen ein Kind im Moment schädigen oder es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können²³. Auf der Ebene der Intervention sollen Kindeswohlgefährdungen reduziert oder gestoppt sowie deren Folgen so aufgefangen werden, dass für Kinder- und Jugendliche eine bessere Weiterentwicklung möglich wird.

Präventive und interventive Bemühungen lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Sie gehen fließend ineinander über. Ebenso müssen auch Schutz und Förderung miteinander eng verzahnt verstanden werden.

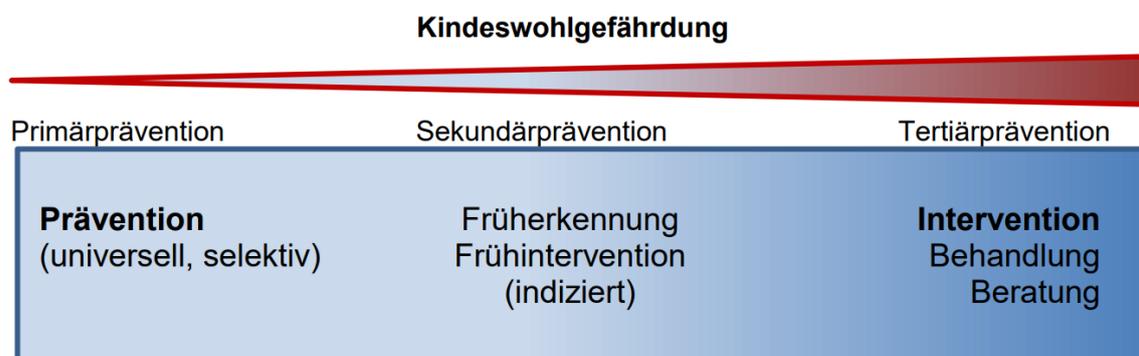


Abbildung 2: eigene Darstellung zur zeitlichen und zielgruppenspezifischen Definition der Prävention

3 Vision und Handlungsprinzipien

Der Kanton St.Gallen setzt in der sensiblen, mit erhöhter Verletzlichkeit verbundenen Lebensphase von Kindern und Jugendlichen auf Prävention, Früherkennung und Frühintervention und gestaltet die Kinder- und Jugendpolitik im Bereich Kinder- und Jugendschutz aktiv weiter. Die UN-Kinderrechtskonvention stellt auch im Kinderschutz eine zentrale handlungsleitende Grundlage dar.

²² Sucht Schweiz, Konzepte der Suchtprävention, 2013. Abrufbar unter www.suchtschweiz.ch → Über uns → Prävention → «Konzepte der Suchtprävention».

²³ Edelhard Thoms et al. (2015): Kinderschutz in der frühen Kindheit. Psychosozialverlag, Giessen.



Aktivitäten im Kinderschutz werden von einem Verständnis getragen, dass Eltern, Bezugspersonen und bis zu einem gewissen Grad die Kinder und Jugendlichen selbst einen zentralen Beitrag leisten, aber in dieser Aufgabe auch auf die Unterstützung von Staat und Gesellschaft angewiesen sind. So setzt behördlicher Kinderschutz dort an, wo Eltern nicht von sich aus für Abhilfe für eine Kindeswohlgefährdung sorgen können oder ausser Stande dazu sind. Gleichwohl setzt Kinderschutz im präventiven Bereich bei der Sicherstellung von Grundbedürfnissen sowie Grundrechten der Kinder und Jugendlichen an. Es besteht ein bedarfsorientiertes Angebot von guter Qualität in allen Versorgungsbereichen des Kinderschutzes (präventiv, zivilrechtlich, strafrechtlich, öffentlich-rechtlich), das chancengerecht zugänglich ist. Bedürfnisse besonders vulnerabler Kinder und Jugendlicher werden berücksichtigt.

Werden Beratung und Unterstützung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nötig, richten sich die Akteurinnen und Akteure an folgenden Aspekten aus:

- Sie handeln zielorientiert, systemisch und aufeinander abgestimmt.
- Sie orientieren ihre Interventionen stets daran, die individuelle Situation der Kinder oder Jugendlichen langfristig zu verbessern und ihre Rechte zu wahren.
- Sie beteiligen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte in Unterstützungsprozessen.
- Sie erkennen und stärken individuelle Ressourcen von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen.
- Sie teilen ein breites Verständnis von Kinderschutz, sind sich ihrer Rolle im Kinderschutz bewusst und nehmen ihre Verantwortung wahr.
- Sie handeln stets im Vier-Augen-Prinzip und ziehen bei Bedarf weitere Unterstützung bei.
- Sie pflegen den Austausch zu unterschiedlichen Disziplinen und Professionen zu Auftrag, Rolle und Arbeitsmethodik und sorgen im Einzelfall für eine gute Zusammenarbeit.
- Sie gestalten Übergänge achtsam.
- Sie leisten einen Beitrag zu einem reflektierenden, lernenden Kinderschutzsystem.
-

4 Umsetzungsorganisation und Zuständigkeiten

Wie erwähnt, sind im Kanton St.Gallen verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure am Kinderschutz beteiligt. Diese sind auch an der Strategie «Kinderschutz» beteiligt. Für die Steuerung der Umsetzung sind in erster Linie die Kinderschutz-Konferenz und die Koordinationsstelle Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales verantwortlich.

Die Kinderschutz-Konferenz setzt sich zusammen aus 18 Delegierten verschiedenster Organisationen auf den unterschiedlichen Ebenen des Kinderschutzes (präventiv, zivilrechtlich, strafrechtlich, öffentlich-rechtlich) sowie Vertreterinnen und Vertretern der Departemente Inneres, Bildung, Gesundheit sowie Sicherheit und Justiz²⁴. Sie setzt sich auf fachlicher und strategischer Ebene für einen wirksamen und koordinierten Schutz von gefährdeten sowie misshandelten Kindern und Jugendlichen ein. In Zusammenarbeit mit der Koordination Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales übernimmt die Kinderschutz-Konferenz folgende Aufgaben: Umsetzung der Strategie, Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie der Weiterbildungen, Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen, Bildung von Arbeitsgruppen für Schwerpunktthemen, Empfehlungen an Regierung, Departemente und Fachstellen, Erarbeitung von unterstützenden Materialien sowie Überprüfung der Massnahmen. Hierfür finden jährlich drei dreistündige Konferenzen statt und die Mitglieder bringen sich darüber hinaus nach Bedarf in Arbeitsgruppen ein. Bei Bedarf werden Fachpersonen aus Organisationen ohne Vertretung in die Kinderschutz-Konferenz

²⁴ Vgl. Mitglieder der Kinderschutz-Konferenz; www.jugend.sg.ch → Kinderschutz → Kinderschutz-Konferenz.

(z.B. Inputs in Konferenzen, Beteiligung in Arbeitsgruppen) einbezogen. Die organisatorischen Eckwerte sind im Konzept der St.Galler Kinderschutz-Konferenz festgehalten.²⁵

5 Handlungsfelder der Strategie «Kinderschutz»

Die Strategie «Kinderschutz» des Kantons St.Gallen richtet sich für die Jahre 2021 bis 2026 an der fünf Handlungsfeldern (siehe auch Abbildung 3) aus²⁶. Diese basieren auf der Strategie 2016 bis 2020 und wurden den aktuellen Entwicklungen angepasst. Diese lassen sich nicht vollends voneinander abgrenzen. Etwa läuft das fünfte Handlungsfeld «Themen- und Zielgruppenschwerpunkte» als Querschnitt zu den anderen Handlungsfeldern. Die Strategie fokussiert in ihren Zielen und Massnahmen auf den Schutz gefährdeter Kinder. Prävention durch frühe Unterstützungsangebote und die Schaffung förderlicher Lebensbedingungen wie auch die übergeordnete Umsetzung der Kinderrechte sind hier (weitgehend) ausgeklammert. Zwar sind diese Bereiche für den Kinderschutz von elementarer Bedeutung, doch sind sie primär Gegenstand der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik» 2021 bis 2030 sowie in der Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026.

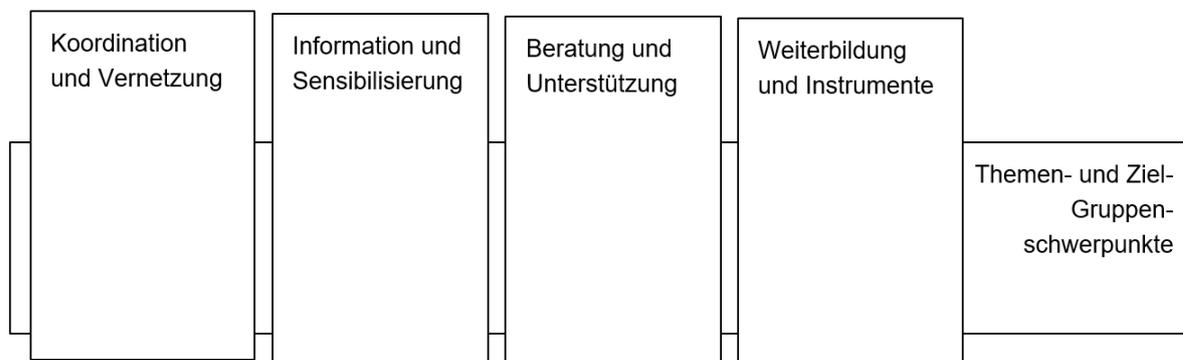


Abbildung 3: Handlungsfelder der Strategie Kinderschutz im Kanton St.Gallen 2021 bis 2026

5.1 Koordination und Vernetzung

Leitsatz: Fachpersonen im Bereich Kinderschutz arbeiten vernetzt, koordiniert und gleichwertig zusammen. Institutionalisierte Vernetzungsgefässe ermöglichen den Austausch über Entwicklungen, gute Praktiken und Entwicklungspotentiale. Sie unterstützen das Verständnis und die Kenntnis zu Aufträgen sowie Vorgehensweisen anderer Disziplinen, Berufsgruppen und Fachorganisationen bzw. Behörden. Und sie ermöglichen eine Abstimmung der Aktivitäten.

Strategische Ziele und Massnahmen:

- **Die Vernetzung wichtiger Akteurinnen und Akteure auf allen Handlungsebenen im Kinderschutz auf kantonaler Ebene ist sichergestellt.**
 - Jährlich werden drei Kinderschutz-Konferenzen durchgeführt, die den gegenseitigen Informationsaustausch, die Beobachtung von Entwicklungen, die gemeinsame Abstimmung von Aktivitäten sowie Steuerung und Umsetzung der Strategie Kinderschutz fördern.

²⁵ Vgl. Konzept Kinderschutz-Konferenz. Abrufbar unter www.jugend.sg.ch → Kinderschutz → Kinderschutz-Konferenz.

²⁶ Die Strategie «Kinderschutz» fokussiert dabei auf die Wirkungsebenen des Kantons. Handlungsoptionen der Gemeinden zum Kinderschutz sind im Handlungsfeld 3 «Wohl der Kinder – Schutz gewährleisten» der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik» 2021 bis 2030 enthalten.



- Zur Förderung der interkantonalen Koordination und Vernetzung wird der fachliche Austausch im Rahmen des zweimal jährlich von Kinderschutz Schweiz organisierten «Interkantonalen Austausches Kinderschutz (IAK) für Behörden und Institutionen aus der Deutschschweiz gepflegt.
- **Die Umsetzung der Strategie wird überwacht und gesteuert.**
 - Es erfolgt eine jährliche Standortbestimmung der Umsetzung der Strategie unter Einbezug der Kinderschutz-Konferenz.
 - Die Steuerung, Koordination und Verankerung von kantonalen Aktivitäten im Kinderschutz wird über zwei jährliche Austauschsitzen der Mitglieder der Kinderschutz-Konferenz aus der kantonalen Verwaltung unterstützt.

5.2 Information und Sensibilisierung

Leitsatz: Fachpersonen, politische Entscheidungstragende und die Bevölkerung sind über die Angebote im Kinderschutz gut informiert. Sie sind sensibilisiert für die Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung und für die Wahrnehmung erhöhter Gefährdungen. Die verschiedenen Adressatinnen und Adressaten können adäquat auf die gegebenen Umstände eingehen, weil sie mit den für sie relevanten Informationen versorgt worden sind.

Strategische Ziele und Massnahmen:

- **Entscheidungstragende, Fachpersonen, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte sowie die gesamte St.Galler Bevölkerung werden zielgruppenspezifisch mit den für sie relevanten Informationen zum Kinderschutz versorgt.**
 - Ein kantonales Kommunikationskonzept für eine regelmässige und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Themen und Angebote im Kinderschutz wird erarbeitet.
- **Die Orientierung über Angebote und Themen im Kinderschutz wird durch Übersichts- und Such-Instrumente erleichtert.**
 - Die Datensätze im Online-Tool «Kompass St.Gallen – Beratungs- und Unterstützungsangebote finden», für welche das Amt für Soziales zuständig ist, werden kontinuierlich durch die Anbietenden aktualisiert und nach Bedarf erweitert.
 - Eine Navigationshilfe zu kantonalen Dokumenten und Arbeitsinstrumenten im Kinderschutz wird erarbeitet und auf der kantonalen Webseite eingebettet.
 - Eine Übersichts-Grafik zu Handlungsebenen im Kinderschutz sowie einer möglichst vollständigen Abbildung der involvierten Akteurinnen und Akteure wird erstellt.
- **Die Situation gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie mittel- und langfristige Entwicklungen werden beobachtet und sichtbar gemacht.**
 - Die Kennzahlen im Kinderschutz werden weiterhin über verschiedene Versorgungsbereiche hinweg erhoben und dienen der Beobachtung von mittel- und langfristigen Entwicklungen. Eine Weiterentwicklung der Datenbasis (Differenzierungen und Erweiterungen) wird angestrebt.
 - Die Kinderschutz-Konferenz tauscht sich weiter über die Situation gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie Entwicklungen auf qualitativer und quantitativer Ebene aus.

5.3 Beratung und Unterstützung

Leitsatz: Im Kanton St.Gallen besteht ein qualifiziertes und zugängliches Angebot an Beratung und Unterstützung sowohl für in ihrem Wohl gefährdete und von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche als auch für Bezugs- sowie Fachpersonen.



Strategische Ziele und Massnahmen:

- **Gefährdete Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Bezugs- sowie Fachpersonen können ein niederschwelliges und spezialisiertes Beratungsangebot rund um Kindeswohlgefährdungen nutzen.**
 - Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum 2021 bis 2023 wird im Jahr 2023 erneuert und es erfolgt ein regelmässiger Austausch mit dem Kinderschutzzentrum.
 - Die Fallberatung Kinderschutz wird in das Kinderschutzzentrum integriert und Massnahmen für die Bekanntmachung sowie Weiterentwicklung des Angebots mit Blick auf eine Optimierung der Nutzung entwickelt.

- **Gefährdete Kinder und Jugendliche können der Gefährdung entsprechend gut unterstützt, begleitet, betreut und untergebracht werden.**
 - Die Kinderschutz-Konferenz positioniert sich auf Grundlage der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften im Kinderschutz fachlich gegenüber Entscheidungstragenden (Bedarf in Bezug auf Spezialisierung, Ressourcen, Förderung der Vernetzung).
 - Es wird ein Monitoring (quantitativ und qualitativ) der Entwicklung im Bereich der Notfallplatzierungen geführt.
 - Die Standards für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen aus dem Jahr 2015 werden überarbeitet und differenziert.
 - Ein Aufsichtskonzept für die stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen wird erstellt.
 - Die ausserfamiliäre Unterbringung (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, Pflegefamilien) wird anhand der Empfehlungen von SODK und KOKES beurteilt sowie der Entwicklungsbedarf und Massnahmen abgeleitet. Dabei ist ein Fokus auf die sorgfältige Gestaltung des Übergangs von «Care Leavern» in die Selbstständigkeit zu legen.
 - Ein Bericht zum Postulat 43.20.05 «Finanzierungsgrundlagen für die Unterbringung Minderjähriger innerkantonale aufarbeiten» wird erarbeitet.
 - Die standardisierte Erstbefragungen (STEB) zur Dokumentation von Aussagen über eine vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen wird weiterhin angeboten. In Bezug auf die STEB resp. allgemein strafrechtliche Verfahren wird zwischen Staatsanwaltschaft, STEB-Befragenden und zuweisenden Organisationen bzw. Behörden der Austausch gepflegt.

5.4 Weiterbildung und Instrumente

Leitsatz: Im Kanton St.Gallen bestehen Standards, Instrumente und Weiterbildungsangebote, die Fachpersonen in ihrer Arbeit im Kinderschutz unterstützen.

Strategische Ziele und Massnahmen:

- **Gemeinsame Standards und geeignete Arbeitsinstrumente für die Arbeit zur Vermeidung oder Verminderung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen werden zur Verfügung gestellt.**
 - Der Leitfaden «Kinderschutz» sowie eine Einschätzungshilfe werden fertiggestellt und publiziert.
 - Zusammenstellungen zu Anzeichen, Risiko- und Schutzfaktoren für ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit, der Kindheit und im Jugendalter werden erarbeitet bzw. fertiggestellt und publiziert.
 - Der Nutzen und die Nutzung der Dokumente bzw. Instrumente wird nach ein paar Jahren evaluiert.



- Fachorganisationen werden bei Bedarf in der Erarbeitung oder Anpassung berufsgruppenspezifischer Hilfsmittel beraten.
 - Eine Grundlage zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention von Gewalt wird erarbeitet (Elemente von Schutzkonzepten, Hinweise auf Fachberatung durch spezialisierte Organisationen, Hinweis auf Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen des Kinder- und Jugendkredits).
 - In seiner Funktion als Arbeitgeber prüft der Kanton St.Gallen Schritte in Richtung eines betrieblichen Kinderschutzes, insbesondere Empfehlungen zu Auszügen aus dem Strafregister für relevante Bereiche.
 - Das Dokument «Juristischen Grundlagen im Kinderschutz»²⁷ aus dem Jahr 2013 wird aktualisiert.
- **Eine wachsende Anzahl an Fachpersonen erhält in Aus- und Weiterbildungen das nötige Rüstzeug, ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und kompetent zu handeln.**
- Die Weiterbildung zum Leitfaden «Kinderschutz» für alle Fachpersonen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen wird weiterhin mehrmals jährlich durchgeführt und auf den überarbeiteten Leitfaden «Kinderschutz» sowie die weiteren Instrumente abgestimmt.
 - Unterstützung des Transfers neuer Grundlagen und Instrumente in die Praxis durch Bekanntmachung, Einbindung in Weiterbildungen und Schulung und Vernetzungsgefässe.
 - Die Nachhaltigkeit der Weiterbildung wird durch geeignete Massnahmen wie etwa Auffrischungsveranstaltungen verstärkt.
 - Die Bedürfnisse der Fachpersonen im Umfeld der frühen Kindheit werden analysiert und das bestehende Weiterbildungsangebot wird entsprechend weiter adaptiert.
 - Mit einem Überblick über verschiedene Ausbildungs-Curricula und dem Kontakt mit Ausbildungsverantwortlichen (z.B. PHSG, Agogis, OST) werden Möglichkeiten zur Weiterentwicklung kinderschutzrelevanter Inhalte ausgelotet.
 - In Weiterbildungen wird dem Thema Informationsaustausch, Zusammenarbeit und Datenschutz mehr Gewicht beigemessen.

5.5 Themen- und Zielgruppenschwerpunkte

Leitsatz: Die Kinderschutz-Konferenz setzt präventive Schwerpunkte zugunsten von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen bzw. zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für eine Gefährdung.

Strategische Ziele und Massnahmen:

- **Fachpersonen im Umfeld der frühen Kindheit und rund um die Geburt werden verstärkt für Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert und in ihrer Rolle im Kinderschutz unterstützt.**
- Die Zusammenarbeit mit der Programmkoordination zur Umsetzung der Strategie «Frühen Förderung 2021 bis 2026» wird weitergeführt.

²⁷ Abrufbar unter www.jugend.sg.ch → Kinderschutz.



- **Akteurinnen und Akteure im Schulbereich werden verstärkt für Fragen des Kindesschutzes sensibilisiert und in ihrer Rolle im Kindesschutz unterstützt.**
 - Es erfolgt eine Auslegeordnung und Koordination zu bestehenden Instrumenten (sicher!gesund!, step by step, Notfall-App, Leitfaden zum Kindesschutz und Arbeitsinstrumente) sowie den Bedürfnissen seitens verschiedener Akteurinnen und Akteure im Schulbereich.
 - Es wird geprüft, wie die Sensibilisierung von Lehrpersonen, Fachpersonen im Schulbereich, Schulleitungen und Schulbehörden gefördert werden kann.
- **Verfahren werden zunehmend kindgerecht ausgestaltet.**
 - Die «Empfehlungen für kindgerechte Verfahren im Kanton St.Gallen»²⁸ werden bei Fachorganisationen sowie Behörden bekannt gemacht.
 - Eine Arbeitsgruppe aus der Kindesschutz-Konferenz tauscht sich jährlich über Entwicklungen in der Praxis aus.
 - Die Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention im Kanton St.Gallen wird evaluiert.
- **Kinder und Jugendliche von psychisch belasteten oder suchtkranken Eltern sowie durch Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche werden aktiv angesprochen und erhalten adäquate Unterstützung zur Verminderung potentieller Kindeswohlgefährdung.**
 - Die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt für die weitere Sensibilisierung zu Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und Jugendliche und Bekanntmachung des Handbuchs «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» wird weitergeführt. Zudem wird bei der Erarbeitung eines Konzepts mitgewirkt, wie Kinder und Jugendliche möglichst zeitnah und durchgehend begleitet werden können, wenn es auf Erwachsenenebene zu Interventionen und Verfahren kommt.
 - Die interdepartementale Zusammenarbeit bei Aktivitäten in Nachfolgeprogrammen zu «Kinder im seelischen Gleichgewicht» des Ostschweizer Forums für Psychische Gesundheit sowie dem kantonalen Aktionsprogramm «Psychische Gesundheit Kinder und Jugendliche» wird aufrechterhalten.
- **Akteurinnen und Akteure im Sport-, Freizeit- und kirchlichen Bereich werden verstärkt für Fragen des Kindesschutzes sensibilisiert und in ihrer Rolle im Kindesschutz unterstützt.**
 - Bedarf und Handlungsoptionen werden geprüft (z.B. Nutzung von Synergiepotentialen mit dem Amt für Sport in Bezug auf Präventionsprogramme, spezifische Weiterbildung für ehrenamtlich und nicht professionell Tätige).
- **Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Bereich Prävention, Früherkennung und Intervention von bzw. bei Kindeswohlgefährdung wird Rechnung getragen.**
 - Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Bereich Prävention, Früherkennung und Intervention von bzw. bei Kindeswohlgefährdung werden erhoben und Massnahmen abgeleitet.

²⁸ Abrufbar unter www.kindesschutz.sg.ch → Kindesschutz-Konferenz → Rechtliche Verfahren kindgerecht durchführen



6 Finanzielle Auswirkungen

Die von dieser Strategie abgeleiteten Massnahmen werden im Rahmen der ordentlichen Budgets und Personalressourcen des Kantons umgesetzt beziehungsweise nötige ergänzende Mittel dafür im Rahmen der ordentlichen Budgetprozesse beantragt. Mit dem Kinderschutzzentrum besteht eine Leistungsvereinbarung über jährlich Fr. 598'000.–.

7 Überprüfung der Umsetzung

Zu den aus dieser Strategie abgeleiteten kantonalen Massnahmen erstattet die Koordination Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales jährlich gegenüber der Kinderschutz-Konferenz Bericht. Zudem erstattet die Abteilung Kinder und Jugend im Amt für Soziales regelmässig gegenüber Amtsleitung und Departementsleitung Bericht zur Dachstrategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030». Am Ende der Laufzeit (2026) ist eine umfassendere Berichterstattung über die gesamte Periode der Strategie «Kinderschutz» und die umgesetzten Massnahmen und Entwicklungen vorgesehen.



Anhang: Massnahmenübersicht

Koordination und Vernetzung

| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|---------------------------|---|---------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--------------------------|
| Steuerung Umsetzung | Jährliche Standortbestimmung durchführen. | AfSO | entwickeln | B | tief | - |
| | Interdepartementaler Austausch pflegen. | AfSO | erhalten / entwickeln | B | tief | - |
| Kantonale Vernetzung | Kinderschutz-Konferenzen fortführen. | AfSO / Fachorganisationen | erhalten | A | mittel | jährlich Fr. 1'000.– |
| Interkantonale Vernetzung | Austausch im Rahmen der IAK fortführen | AfSO / KSZ | erhalten | B | tief | - |

Information und Sensibilisierung

| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|---------------------------------|---|------------------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--|
| Öffentlichkeitsarbeit | Kommunikationskonzept erstellen und Massnahmen umsetzen. | AfSO | entwickeln | A | hoch | einmalige externe Expertise Fr. 5'000. – |
| Übersichts- und Suchinstrumente | Kompass St.Gallen (Go-live, Kommunikation, Datenaktualisierungen, nach Bedarf Erweiterungen). | AGVO und AfSO / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | A | mittel | jährlich Fr. 6'575.– |
| | Navigationshilfe erstellen. | AfSO | entwickeln | B | mittel | Fr. 2'500.– |
| | Grafische Übersicht Netzwerk Kinderschutz | AfSO | entwickeln | B | tief | Fr. 800.– |
| Entwicklungen beobachten | Kantonale Kennzahlen weiter erheben und weiterentwickeln. | AfSO / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | B | mittel | - |
| | Austausch im Rahmen Kinderschutz-Konferenzen | AfSO / Fachorganisationen | erhalten | A | mittel | - |

Beratung und Unterstützung

| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|----------------------------|--|---------------------------------|-------------------|-----------|---------------------|---|
| Beratung und Unterstützung | LV Kinderschutzzentrum erhalten und erneuern sowie regelmässiger Austausch | AfSO / Kinderschutzzentrum | erhalten | A | tief | jährlich Fr. 598'000.– |
| | Regionale Fallberatung Kinderschutz erhalten. | Kinderschutzzentrum | Erhalten | A | Mittel | Honorare nach Aufwand max. Fr. 46'000.– |
| | Integration und Weiterentwicklung Fallberatung Kinderschutz. | Fachorganisationen (und Kanton) | entwickeln | A | tief | mit LV Kinderschutzzentrum abgedeckt |
| | Positionierung zu Berufsbeistandschaften | AfSO / Fachorganisationen | entwickeln | B | hoch | - |



| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|------------------------------|---|-------------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--------------------------------------|
| Begleitung und Unterbringung | Monitoring Notfallplatzierungen. | AfSO (und Fachorganisationen) | Erhalten | A | tief | - |
| | Potentielle Pauschalfinanzierung bei stationären Einrichtungen ausschöpfen. | AfSO | erhalten / entwickeln | B | tief | - |
| | Standards für stationären KJ-Einrichtungen überarbeiten. | AfSO | erhalten / entwickeln | A | hoch | - |
| | Aufsichtskonzept über stationäre KJ-Einrichtungen erarbeiten. | AfSO | entwickeln | B | mittel | - |
| | SODK-Empfehlungen ausserfamiliäre Platzierung (IST-SOLL-Analyse). | AfSO / Fachorganisationen | entwickeln | A | mittel | - |
| | Postulatsbericht Finanzierungsgrundlagen Unterbringung. | Kanton | entwickeln | A | hoch | Fr. 30'000.– |
| | STEB erhalten und Austausch zwischen Staatsanwaltschaft, STEB und Zuweisenden | Behörden, Fachorganisationen | entwickeln | A | tief | Jährlich nach Aufwand Fr. 6'000.– |

Instrumente und Weiterbildung

| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|----------------------------------|---|----------------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--------------------------|
| Standards und Arbeitsinstrumente | Leitfaden «Kindesschutz» ist überarbeitet und durch eine kurze Einschätzungshilfe ergänzt. | AfSO / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | A | hoch | Fr. 1'000.– |
| | Zusammenstellung Anzeichen, Risiko- und Schutzfaktoren (frühe Kindheit/Kindheit/Jugendalter). | AfSO und Auftrag Uniklinikum Ulm | entwickeln | A | mittel | Fr. 14'000.– |
| | Evaluation Nutzung und Nutzen Dokumente/Instrumente. | AfSO und evtl. externer Auftrag | entwickeln | B | mittel | Fr. 30'000.– |
| | Grundlage für Erstellung von Schutzkonzepten. | AfSO / Kinderschutzzentrum | entwickeln | B | tief / mittel | - |
| | Schutzkonzept für Kanton St.Gallen als Arbeitgeber. | Kanton | entwickeln | B | mittel | - |
| | Juristische Grundlagen im Kindesschutz aktualisieren | AfSO | Erhalten | B | mittel | - |



| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|----------------------|--|--------------------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--------------------------|
| Aus- / Weiterbildung | Praxistransfer Grundlagen/Instrumente unterstützen. | AfSO, AGVO, AVS / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | A | mittel | Fr. 2'500.– |
| | Weiterbildung zum Leitfaden «Kinderschutz» aktualisieren bzw. weiterentwickeln. | AfSO / Kinderschutzzentrum | erhalten / entwickeln | A | mittel / hoch | jährlich Fr. 2'500.– |
| | Auffrischungsveranstaltungen o.ä. zum Leitfaden «Kinderschutz» konzipieren. | AfSO / Kinderschutzzentrum | entwickeln | B | hoch | jährlich Fr. 1'500.– |
| | Spezifisch Themen in Schulungen integrieren (z.B. Datenschutz und Informationsaustausch) | AfSO / Kinderschutzzentrum | entwickeln | B | mittel | - |
| | Auslegeordnung Weiterbildungsbedarf Fachpersonen im Umfeld «Frühe Kindheit» und Weiterentwicklung Angebot anstossen. | AfSO, AGVO, AVS / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | A | mittel / hoch | - |
| | Überblick Ausbildungs-Curricula und Kontakt mit Ausbildungsverantwortlichen | AfSO, AVS, AGVO, Kinderschutzzentrum | erhalten / entwickeln | B | mittel | - |

Themen- und Zielgruppenschwerpunkte

| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|---|--|--------------------------------------|-----------------------|-----------|---------------------|--------------------------|
| Frühe Kindheit | Unterstützung Aktivitäten der Strategie «Frühe Förderung». | AfSO, AGVO, AVS / Fachorganisationen | erhalten / entwickeln | A | hoch | - |
| Schulbereich | Sensibilisierung Themen/Angebote für Schulbereich aufarbeiten. | Kanton (DI, BLD, GD, SJD) | erhalten / entwickeln | A | hoch | - |
| Kindergerechte Verfahren | Bekanntmachung Empfehlungen kindgerechte Verfahren. | AfSO | entwickeln | A | tief | - |
| | Arbeitsgruppe der Kinderschutzkonferenz zu kindgerechten Verfahren | AfSO | entwickeln | B | mittel | - |
| | Evaluation zur Umsetzung von Art.12 der UN-KRK | AfSO (externer Auftrag) | entwickeln | B | mittel | Fr. 35'000. – (2023) |
| Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken Eltern-teilen oder inmitten von Partnerschaftsgewalt | Unterstützung Aktivitäten der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt: Sensibilisierung und Bekanntmachung des Handbuchs, Konzept zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. | Fachorganisationen | erhalten | B | mittel | - |
| | Unterstützung Aktivitäten Zepra im Bereich psychische Gesundheit | AGVO / Fachorganisationen | erhalten | B | tief | - |



| Ziele | Massnahme | Zuständigkeit | Weiteres Vorgehen | Priorität | Personeller Aufwand | Finanzieller Sachaufwand |
|---|--|--|-------------------|-----------|---------------------|--------------------------|
| Sport- und Freizeitbereich | Bedarf und Optionen mit Fokus Ehrenamtliche prüfen, z.B. spezifische Weiterbildung | AfSO, Amt für Sport, Kinderschutzzentrum | entwickeln | B | mittel/hoch | Fr. 2'500. – |
| Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung | Prüfung der Bedürfnisse und Ableitung von Massnahmen | AfSO | entwickeln | B | mittel | - |